Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 23. Samstag den 7. Juni 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Adresse Sr. Excellenz, des Fürst-Erzbischofs von Salzburg und des gesammten Episkopats dieser Kirchenprovinz an den Hochwürdigsten Bischof Eugenius von Basel.

—

Vorbemerkung. Schon den 15. Mai, nachdem die gehaltvolle Adresse Sr. Eminenz, des Kardinal-Erzbischofs Rauscher von Wien in den öffentlichen Blättern erschienen, schrieb Sr. Excellenz Fürst-Erzbischof Maximilian Joseph von Salzburg an unsern Oberhirten in Altishofen, um ihm auch Seinerseits die nämlichen Gesinnungen kundzuthun, die in besagter Adresse Ausdruck gefunden. Hochderselbe hätte Seitens des gesammten österreichischen Episkopats eine gemeinsame Adresse gewünscht, „die gegen„über der gegenwärtig in's Werk gesetzten „unerhörten Vergewaltigungen der katho„lischen Kirche in der Schweiz, und der „bewunderungswürdigen apostolischen Hal„tung und unüberwindlichen Standhaftig„keit Eurer bischöflichen Gnaden und „Hochdero Klerus unser Aller aufrichtigste „und innigste Theilnahme und vollkom„menste Zustimmung auszusprechen be„stimmt wäre.“ — Nunmehr, da Se. Eminenz Kardinal Rauscher selbstständig vorausgegangen, beeile er sich, jene Zuschrift aus Wien „als Zeugniß und Ausdruck auch unserer Gesinnung und Theilnahme“ zu erklären, und zwar sowohl in seinem Namen, als auch vorläufig in dem aller Hochwst. Herren Suffragane der Salzburger Kirchenprovinz, an die er inzwischen für Unterzeichnung einer gemeinsamen Adresse sich gewendet.

Mit Zuschrift vom 20. Mai kam dann diese Collectiv-Kundgebung an, in welcher, nach wenigen Linien Rückbezuges auf Obiges, diese hohen Kirchenfürsten des Salzburger Metropolitan-Verbandes sich so aussprechen:

„Empfangen demgemäß Ew. bischöfl. „Gnaden, Namens unser Aller die Kund„gebung unseres tiefsten Schmerzes, die wir „solidarisch mit Ew. Liebden theilen über „die unerhörte Vergewaltigung der Ka„tholiken, deren Schauplatz die sogenannte „„freie“ Schweiz, zunächst die altehrwür„dige Diözese Basel-Solothurn, geworden „ist, und die sich allda über ihren aus„gezeichneten Oberhirten und seinen pflicht„treuen Klerus entladen hat.

„Empfangen Hochdieselben aber auch „den unverhohlenen Ausdruck unseres Bei„falles und unserer einmüthigen Zustim„mung zu den Schritten, welche Sie un„ternommen haben, um die Hochihrer bi„schöflichen Obhut unterstellten katholischen „Interessen gegen die schreienden Verletzun„gen des natürlichen sowohl als vertrags„mäßigen Rechtes seitens der Staatsgewalt „nach Kräften zu wahren. Sie haben „es gethan in vorbehaltloser Hingebung „an Ihre Hirtenpflicht, aber auch mit „einer Selbstentäußerung, die an die „schönsten historischen Vorbilder katholischen „Opfermuthes erinnert.

„Ihr wackerer Klerus, der Ihnen dar„in musterhaft zur Seite steht, theilt „das unvergängliche Verdienst, das sich „durch diese Hirtentreue Ew. bischöflichen „Gnaden um die Gläubigen Ihrer Diö„zese, durch das allerwärts leuchtende Bei„spiel aber, das Sie geben, um uns und „Alle erworben haben, deren Sache die „gemeinsame der Kirche ist.

„Empfangen dafür Hochdieselben unse„rerseits den wärmsten Dank, und kann „zu dem Troste, den Sie aus dem Be„wußtsein so opfermuthiger Pflichterfül„lung reichlich zu schöpfen vermögen, auch „diese unsere innige Theilnahme Einiges „beitragen, so bitten wir, die Versicherung „entgegenzunehmen, daß wir den weitern „Verlauf Ihrer schwer wiegenden Ange„legenheit mit inbrünstigem Gebete zu „begleiten und einen glücklichen, ruhmvol„len Ausgang Ihnen und Ihren Kampf„genossen von dem Herrn zu erbitten nicht „ablassen werden, »ut cum apparuerit „Princeps pastorum, percipiatis im„marcessibilem gloriæ coronam.»

Salzburg, den 20. Mai 1873.

† Maximilian Joseph, Fürst-Erzbischof von Salzburg, Metropolit.

† Benedict, Fürstbischof von Trient, in Tyrol.

† Vinzenz, Fürstbischof von Brixen, in Tyrol.

† Valentin, Fürstbischof von Gurk, in Kärnthen.

† Johannes Bapt., Fürstbischof von Seckau, in Steiermark.

† Jakob Maximil., Fürstbischof von Lavant, in Steiermark.

† Rupert, Bischof von Paneas, i p., Weihbischof von Salzburg.

† Johann Stephan, Bischof von Europus, i. p., Generalvikar für Vorarlberg.

Die vier preußischen Kirchengesetze.

(Fortsetzung.)

Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letztern nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen, und von ihrer Einrichtung Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; 4) wenn die Strafe verhängt ist: a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Abs. 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11 Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgiltige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§ 8 Abs. 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thalern (§ 8 Absatz 2.)

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweishandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach der Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Ver-

tretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenen oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§ 8, Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceßgesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird ein Behörde errichtet, welche den Namen: „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die andern Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmungen.

§ 38. Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, 12. Mai 1873.

(Signaturen.)

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2. Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deßhalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeiführen.

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- oder Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§1 — 4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schweren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 6. Die besondern Disciplinarbefugnisse der Kirchen- oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(Signaturen.)

Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchgemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austrittes ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§ 3. Die Austritterklärung bewirkt, daß der Ausgeretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich entrichtet worden ist.

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 8. Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen be-

schränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(Signaturen.)

Von der Denkschrift des katholischen Episkopates gegen die fraglichen Gesetzesentwürfe hat die Kirchenzeitung (Nr. 8) bereits einen Haupttheil gebracht. Wegen der eminenten Wichtigkeit dieses Aktenstückes auch für unsere schweizerischen Verhältnisse bringen wir den ersten, mehr principiellen Theil ebenfalls nach. In der nächsten Nummer gedenken wir die neueste Collektiveingabe des preußischen Episkopates an das Staatsministerium, vorgelegt am 26. Mai d. J., über die nunmehr staatlich angenommenen Gesetze mitzutheilen.

Denkschrift des gesammten katholischen Episkopats im Königreich Preußen, dem Staatsministerium vorgelegt den 30. Januar 1873.

Vor einigen Tagen hat das kgl. Ministerium dem Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre Rechtssphäre auf das tiefste eingreifen und der Landtag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald seine Zustimmung zu ertheilen.

Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Uebung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtmäßig und für beide Theile ersprießlich geordnet werden können, hätten die preußischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der katholischen Kirche einschneiden, von der kgl. Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religions-Freiheiten der Katholiken verletzende Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen.

Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weßhalb wir uns weitere Rechtausführungen und Begründungen vorbehalten.

I.

Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten und glauben und so gewiß zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf;

Nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft;

Nach dem historischen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche in Deutschland und der katholischen Landestheile in der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreiche Preußen einverleibt wurden;

Nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Krone Preußen resp. den andern betreffenden Landestheilen getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden Circumscriptions-Bullen;

Endlich nach den dieses Recht der katholischen Kirche wie den andern großen christlichen Confessionen gewährleistenden Bestimmungen der preußischen Verfassung:

Besitzt die katholische Kirche in Preußen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Organe zu ordnen und zu verwalten.

Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen Kirche deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Theile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben.

Das zweite, nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von Niemand Anderm, als den zuständigen rechtmäßigen kirchlichen Obern, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterordnung unter den Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserm katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diözesen nach den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten.

Demgemäß hat der Bischof seiner Diözese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott selbst ihm auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben.

Es ist erstens die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu verkündigen und zu bewahren und deren Gnadenmittel zu verwalten.

Es ist zweitens die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn in seinem apostolischen Amte als seine Gehülfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen.

Es ist drittens die Pflicht und das Recht, die Geistlichen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten und sie, wenn sie den Lehren der Kirche den Glauben und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und wenn es

Geistliche sind, ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen.

Diese drei Pflichten sind unauflöslich mit einander verbunden, so daß keine derselben ohne die anderen bestehen kann. Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage beides thun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Verfassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Leugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschließen kann.

Die vorgelegten Gesetz-Entwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichsten Pflichten zu üben außer Stande sind, in mehrfacher Beziehung.

II.

Der Gesetz-Entwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen, allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor allem dadurch, daß für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht blos Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruches zu entscheiden. Zwar wird diese Exklusive dadurch beschränkt, daß sie nur aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen erhoben werden kann. Allein wir können uns nicht verhehlen, daß unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exklusive der Freiheit der Kirche, der Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verletzungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschließlich den Staatsbehörden es zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen. Unter allen Umständen aber steht jene Bestimmung mit dem bestehenden Rechte und der der katholischen Kirche in der preußischen Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltung in Widerspruch.

Wenn einigen Regierungen von Seite der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniß zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben; überdies ist wohl zu beachten, daß ein solches Einspruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und fast immer nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch genommen und gewährt wurde, während es der Gesetz-Entwurf auf einfache Hülfspriester und auf blos provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wissens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt dieses, wie der Gesetz-Entwurf ausdrücklich zu verstehen gibt, mit einer zweiten weit größeren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung des Clerus zusammen.

Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unserm Amte ziemt und die wir dem Staate schuldig sind, aussprechen.

Die wesentlichste unter allen Pflichten und das wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der Bischöfe ist die Erziehung des Clerus.

Dieses Recht ist seit achtzehn Jahrhunderten noch in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der Kirche bestritten worden, als etwa im vorigen Jahrhundert in Oesterreich, in unserm Jahrhundert theilweise in deutschen Staaten, nie aber solchem Umfange, wie durch den neuesten Gesetz-Entwurf für Preußen. Ueberall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen in kirchlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten auszubilden, als selbstverständlich anerkannt: in England und Nordamerika, in Holland und Belgien. In Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die Kirche verwüstet, sie zeitweise blutig verfolgt haben, fiel es, sobald nur die Uebung der katholischen Religion gestattet und freigegeben war, Niemanden ein, den Bischöfen die Erziehung ihres Klerus streitig zu machen.

Die Kirche hat durch das allgemeine Concil von Trient das Gesetz gegeben, daß Jene, die sich dem geistlichen Stande widmen, von Jugend auf in Seminaren sollen erzogen werden, und daß jedes Bisthum ein solches Seminar besitzen soll. Die betreffenden Circumscriptions-Bullen schreiben ausdrücklich die Ausführung dieses Gesetzes in allen preußischen Bisthümern vor.

Wenn die preußischen Bischöfe den Studirenden der Theologie den Besuch der Universitäten Bonn und Breslau und der Akadamie Münster, sowie anderer deutschen Hochschulen gestatteten, so wollten und konnten sie dadurch nimmermehr auf das Recht und die Pflicht der Erziehung und theologischen Ausbildung ihres Clerus verzichten. Sie konnten daher solches nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die theologischen Facultäten an jenen Staatsanstalten sich in theologischer und religiöser Beziehung der kirchlichen Autorität in rechter Weise unterordneten, daß durch diese Unterordnung und die kirchliche Gesinnung der Professoren für die Katholicität der Lehrer und des Unterrichts, sowie durch wohleingerichtete Convicte für die Sittenreinheit und das religiöse Leben der jungen Theologen genügende Bürgschaft gegeben und daß auch überhaupt von Seiten der Universität auf die katholische Kirche und die Candidaten ihres Priesterthumes die gebührende wohlwollende Rücksicht genommen würde.

Wenn dagegen, wie namentlich in jüngster Zeit in Bonn geschah, die Mehrzahl der Professoren der theologischen Facultät vom Glauben der Kirche abfällt und gegen die kirchliche Autorität sich erhebt; wenn nichtsdestoweniger diese Professoren als Lehrer der katholischen Theologie festgehalten und als Vertreter der Facultät aufgestellt werden, und wenn die Mehrzahl der übrigen Professoren der Universität Partei für sie ergreift: dann ist ein Zustand eingetreten, der geradezu unerträglich ist und den auf die Dauer zu dulden eine schwere Schuld für die Bischöfe constituiren würde.

Dieses in Kürze die faktische Lage der Dinge, die erst in Verbindung mit den Motiven die ganze furchtbare Tragweite des Gesetzentwurfes klar macht.

Derselbe spricht zwar den Bischöfen und der Kirche das Recht des theologischen Unterrichts und der Erziehung des Clerus nicht förmlich ab, aber er macht es zum großen Theil illusorisch.

Hieran schließt das in Nr. 8 bereits Mitgetheilte, in welchem zwischen den Worten: von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschließen — und: Wir müssen demnach u. s. w. (S. 102, 1. Sp. Lin. 21 und 20 von unten) zu ergänzen ist:

Es mußte uns daher befremden, in dem Gesetzentwurfe dem Verbot der Exkommunication wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen zu begegnen, ein Verbot, dem eben so sehr der Gegenstand fehlt, als dem Verbot körperlicher

Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurtheile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen. Nur in dem Falle, den Gott verhüten wolle, daß Staatsgesetze gegeben würden, welche Mitglieder der katholischen Kirche zur Auflehnung gegen die Kirche aufforderten oder ermächtigten, könnte zwischen dem Staatsgesetz und der Uebung der kirchlichen Straf- und Disciplinar-Gewalt ein Conflikt entstehen. Dann befänden wir Katholiken uns eben im Zustande der Verfolgung, und dann müßten wir Bischöfe unsere Pflicht erfüllen, wenn uns auch deshalb nicht blos Geldstrafen, sondern noch viel härtere Strafen treffen würden.

Hier können wir nicht unterlassen, es auszusprechen, daß uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetzentwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlurst auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte.

Die Erklärung des Hrn. Franz von Florencourt.

Bei der eckelhaften Verlogenheit', mit der die altkatholischen Treiber an öffentlichen Versammlungen, in Rathssälen und in der Presse immer und immer wiederholen, es habe die gegenwärtige kirchliche Bewegung einen rein politischen Charakter, sie sei keineswegs gegen die katholische Kirche und Religion gerichtet, sondern einzig und allein gegen die „unsinnige" und „staatsgefährliche" Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit; bei der schmählichen Heuchelei, womit sie vorgeben, sie seien um das Wohl der Kirche besorgt, während sie dieselbe durch Maßregeln und Gesetze zu erdrücken und ersticken sich bemühen: ist es doppelt wohlthuend, doch endlich auch bei dieser Partei einen Mann zu treffen, der ehrlich und offen über die große Frage des Tages sich ausspricht.

Hören wir es, was Herr Fr. von Florencourt, der bisher in guten Treuen in „Altkatholizismus" machte, über die s. g. Altkatholiken und die kirchlich-politischen Gesetze, welche soeben in Deutschland beschlossen worden, und in der Schweiz ebenfalls sollen beschlossen werden, sagt.

„Die Altkatholiken betheuerten, daß sie an dem alten, auf Schrift und Tradition begründeten Glaubensbekenntnisse der katholischen Kirche unverbrüchlich festhalten und auch nicht einen einzigen Satz desselben preisgeben würden. Dieses haben sie auf dem Münchner Congreß erklärt und ebenso einstimmig ist auch der Bonner Congreß in der Festhaltung dieser Erklärung gewesen . . .

„Freilich treten in der Privatconversation mit Einzelnen oft Aeußerungen zu Tage, welche im vollsten Gegensatze zu dem öffentlich abgegelegten einstimmigen Bekenntnisse standen . . . Jetzt aber tritt der Moment ein, wo auch die Gesammheit im Begriffe ist, sich von ihrem katholischen Glaubensbekenntnisse loszusagen.

„Alle christlichen Confessionen — und nicht die Altkatholiken allein — bekennen, daß sie an eine von Christus eingesetzte Kirche glauben. Die neuen kirchlichen Gesetze dagegen erkennen diese von Christus eingesetzte Kirche nicht mehr an, und alle diejenigen, welche diesen kirchlichen Gesetzen und namentlich der darauf bezüglichen Verfassungsänderung zustimmen, widersprechen damit jedem christlichen Glaubensbekenntnisse.

„Christus hat eine Institution gestiftet, welche wir die Kirche nennen, der er die Mission übertragen, sein Evangelium den Völkern zu predigen, die er mit Gnadenmitteln ausgestattet, der er den hl. Geist gesandt und der er versprochen hat, bei ihr zu bleiben bis an's Ende der Welt. Diese geistige Institution hat er als selbstständig im Gegensatz gegen die Welt hingestellt, damit sie der Sauerteig werde, der diese ganze Welt durchsäuere, damit sie den Glauben an ihn verbreite und aufrecht erhalte, damit sie die menschlichen Gewissen rühre und anweise, nach seiner Lehre zu leben, in dem Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe zu ihm zu leben und zu sterben und dereinst selig zu werden. Diese Mission hat er ihr als eine selbstständige unter seiner übernatürlichen Leitung und Hilfe übertragen. Er allein ist ihr Haupt. Die Selbstständigkeit der Kirche der weltlichen Macht gegenüber aufheben, heißt die Kirche selbst aufheben und Christus absetzen und verläugnen. Es steht mit unerschütterlicher Consequenz fest, daß in der Zustimmung zu den neuen Kirchengesetzen auch der offene Abfall vom Glauben an Christus und seine Kirche ausgesprochen ist. Denn es ist unmöglich, das Eine vom Andern zu trennen, an Christus zu glauben und die weltliche Macht als Haupt und Regierer der Kirche zu proklamiren.

„Man hätte denken sollen, daß die sich altkatholisch nennenden Männer einstimmig sich gegen diesen Versuch, die von Christus eingesetzte Kirche abzuschaffen, erheben würden, denn diese Kirche ist ihr altkatholisches Glaubens-Bekenntniß, dessen Integrität sie ja eben rein und unverletzt erhalten wollen. Aber mit Staunen und Trauer haben wir erleben müssen, daß bis jetzt gerade das Umgekehrte geschehen ist. Das Hauptorgan der Altkatholiken, der „deutsche Merkur" hat seit Monaten in jeder Nummer diesen politischen Kirchengesetzen zugestimmt und sie mit Jubel begrüßt. Professor Reinkens hat in der Augsburger „Allg. Ztg." in einer Reihe von Artikeln die Nothwendigkeit und Vortrefflichkeit dieser Gesetze deducirt. Der Vizepräsident des Kölner Congresses, Dr. Petri, hat im Abgeordnetenhause nicht nur für die Gesetze gestimmt, sondern auch in einer Weise geredet, die mit dem Glauben an eine von Christus eingesetzte Kirche ganz unverträglich war. Und gegen alle diese öffentlichen Kundgebungen ist auch nicht eine einzige Stimme aus der Mitte der Altkatholiken laut, kein einziger Protest ist erhoben worden, so daß der Verdacht, als wenn die Altkatholiken nur noch den Staat anerkennten und von dem Glauben an eine Kirche abgefallen seien, nur zu nahe liegt. Leider muß der Schreiber dieser Zeilen hinzufügen, daß die Erfahrung, die er in zahlreichen mündlichen Unterredungen gemacht hat, ihn ebenfalls davon überzeugt hat, **daß dieser**

Abfall von dem katholischen Glaubensbekenntnisse ein fast allgemeiner unter den Altkatholiken ist . . .

Herr Prof. Schulte hat mit Bismarck über die Stellung des künftigen (altkatholischen) Bischofs unterhandelt und die Zusicherung erhalten, daß dieser Bischof vom Staate werde salarirt werden. Dafür hat Herr Schulte bereitwilligst zugestanden, „daß der gewählte Bischof die Verfassung beschwören werde, nämlich die veränderte Verfassung, wonach die staatliche Gesetzgebung das unbegränzte Recht hat, Gesetze für die innern Angelegenheiten der Kirche zu geben. In der Beschwörung dieser Verfassung liegt aber offenbar auch die Abschwörung des altkatholischen und christlichen Glaubensverhältnisses der Kirche. Wenn nun der neugewählte Bischof diesen Schwur leistet mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung seiner Diözesanen, so werden sich diese jedenfalls nicht mehr Altkatholiken nennen dürfen; sie mögen sich nennen, wie sie wollen: Neukatholiken, Schulteaner oder wie sonst. Aber der Name Altkatholik war nach ihrer eigenen Erklärung begründet und bedingt durch das Festhalten am altkatholischen Glaubensbekenntnisse. Sobald sie einen Theil dieses Glaubensbekenntnisses verwerfen, fällt die Bedingung weg, unter der sie ein Recht auf den Namen der altkatholischen Kirchengenossenschaft hatten; es kommt ihnen dann nicht einmal mehr der Name einer Secte zu; sie werden ein Staats-Institut, für welches man bis jetzt noch keinen Namen hat, und die altkatholische Bewegung wäre vorläufig in Deutschland zur Ruhe gegangen und todt."

Beschwerdeschrift an die h. Bundesbehörde der schweiz. Eidgenossenschaft

gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Landesbehörden der Diözesankantone

in Sachen des Hochwst. Bischofs von Basel Eugenius Lachat.

(Fortsetzung.)

Die Beantwortung der II. Hauptfrage: daß die sog. Diözesankonferenz vom formell staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, keine Behörde ist, welche zur Absetzung des Bischofs irgend welche Competenz hatte, ist zum Theil noch interessanter, weil sie viele bisher unbekannte Fakta aufführt und den widerrechtlichen Gang und die Anmaßungen der sogen. Diözesankonferenz recht klar darlegt. Nach Lesung dieser den Akten enthobenen Aufschlüsse begreift man es, daß Hr. Amiet Schwierigkeiten fand, die Protokolle zur Benutzung zu erhalten, und daß er das bezügliche gesetzmäßige Begehren nachdrucksam aussprechen mußte.

„Es ist sehr leicht nachzuweisen," so beginnt die Darstellung, „daß die Diözesankonferenz schon seit ihrem Beginn nichts anders war, als eine vorberathende, interkantonale „Commission" von Abgeordneten der einzelnen Diözesanstände, welche Abgeordneten bald mit, bald ohne Vollmachten ihrer Regierungen zusammenkamen, welche ihre Vereinbarungen in wichtigen Dingen den betreffenden Ständen zur Genehmigung vorlegten, und mit Ausnahme ganz weniger, in den Bereich der Diözesanverwaltung fallender Punkte, sowie mit Ausnahme der Gratuitätserklärungen bei Bischofswahlen und der staatlichen Repräsentation bei gemeinschaftlichen staatskirchlichen Feierlichkeiten, sonst durchaus keine Macht und Gewalt, am allerwenigsten richterliche Befugnisse hat."

Die Nachweisung dieses wichtigen Satzes hebt von 1820 an. Die Gesandtschaften haben immer ihre bestimmte Instruktion, behalten sich immer die Ratifikation ihrer Kommittenten vor, verfügen nichts von sich aus, mit Ausnahme untergeordneter Punkte. Höchst merkwürdig ist die Aeußerung des Standespräsidenten Munzinger von Solothurn, 23. Sept. 1837, über die Frage eines Priesterseminars. Er erklärt: „ohne Auftrag über den Berathungsgegenstand der Konferenz zu „sein, indem der Große Rath des „Kantons Solothurn, **welcher „allein solche Aufträge zu ertheilen „habe,** nicht versammelt gewesen, als die „Einladung zur Konferenz ergangen sei. „Er könne die Sache nicht amtlich „vertreten. Im Kanton Solothurn bestehe bereits ein Seminar unter der Leitung und Aufsicht „des Bischofs. Die Regierung nehme „daran **keinen** Theil. Dieses Seminarium sei ungefähr ein solches, wie im „Jahre 1830 eines habe gegründet werden „wollen."

„Bei dem gleichen Anlaß erklärte Luzern's Abgeordneter, Schultheiß Amrhyn: Rom habe 1828 das Seminar nur ganz dem Bischof überlassen wollen. Amrhyn sprach die volle Wahrheit. Damals also, vor 36 Jahren, duldeten die Stände ein im Sinne der Bulle und des Diözesanvertrages errichtetes Seminar ohne Mitwirkung der Stände. Dem Bischof Eugenius macht man es zum bittern Vorwurf."

So wurde es noch in den Konferenzen von 1850 über Errichtung einer gemeinschaftlichen theologischen Lehranstalt, von 1852 über die Errichtung eines Diözesanseminars, von 1855 (zu Bern) über Verminderung der Feiertage, gehalten. „Jeder Kanton behielt sich seinen Entscheid vor. Definitiv konnte an der Konferenz nichts beschlossen werden."

In der Behandlung der Seminarfrage (Sept. 1858) zeigte sich zuerst recht klar die Bemühung der Konferenzabgeordneten, sich dem Bischof gegenüber zu einer eigenmächtigen Aufsichtsbehörde zu erheben. Hier wurde der Versuch gemacht, die geheime Langenthaler-Machenschaft vom 28. und 29. März 1828 zur Geltung zu bringen. „Bischof Arnold erklärte damals, einen Vertrag, der diesen kirchlich nicht acceptirten, ja vom hl. Stuhl ausdrücklich reprobirten Langenthaler Uebereinkunft erwähne, nicht unterzeichnen zu können." Da es nicht gelang, die Anerkennung jenes Winkelvertrages zu erhaschen, so wurde in der Seminarconvention weder letzterer, noch der eigentliche Grundvertrag vom 26. März erwähnt. Das jus exclusivam dandi bei der Wahl der Seminarvorsteher wurde vom Bischof zwar formell nicht anerkannt, dafür aber jene Zusage aufgenommen: der Bischof erachte es für seine persönliche Pflicht, nur solche Seminarvorsteher zu wählen, welche auch den Ständen genehm seien. Die Aufstellung einer förmlichen Seminar-Aufsichtskommission von Seite der Kantone wies er jedoch entschieden von der Hand. „Welche Folgen in Zukunft die Zangengeburt dieses Vertrages gehabt, und in welcher Weise derselbe später gegenüber dem Bischof

Siehe Beiblätter.

Eugen in Anwendung kam, übergehen wir. So geht es immer, wenn die Staatsgewalt nicht in ihrer Sphäre bleibt."

Der Seminarvertrag von 1858 wurde in der That, wenn nicht die Ursache, doch die unglückliche Veranlassung, daß die sog. Diözesankonferenz einen scheinbaren Anhalt und Boden zur Einmischung gewann.

„Von da an vermehren sich von Jahr zu Jahr die staatstheologischen und cäsaropapistischen Tendenzen, sogar in die rein kirchliche bischöfliche Amtsverwaltung hineinzugreifen." Dispenswesen, Seminarstatuten, Seminarkurs, Katechismus kamen in den Konferenzen der Jahre 1858—60 zur Besprechung. Doch noch 1861 wollte Aargau wieder seine eigenen Wege gehen, ein eigenes Seminar in Zurzach errichten und behielt sich seine Kantonalfreiheit vor.

Die Wahl Sr. Gn. des Bischofs Lachat, bei welcher wieder das Kirchenrecht feierlich anerkannt wurde, bot nichts Neues in der Kompetenzfrage; Gratuitätserklärung, Rechnungen über die Sedisvakanzgefälle, Ermittlung der Kantonalbeiträge, das waren die Gegenstände, die sachgemäß in den Bereich der Konferenz fielen.

„Dagegen tritt nun von Jahr zu Jahr die stets wachsende Absicht der Diözesankonferenz zu Tage, sich als regierungsberechtigter Kirchenrath der Diözese mit einer Art Executivgewalt zu geriren, die in der Minorität sich befindenden Diözesanstände zu majorisiren und durch Majoritätsbeschlüsse die kantonale Souveränetät in kirchlichen Diözesansachen zu beschränken. Diese Tendenz steht, wie aus der ganzen Geschichte der Konferenz hervorgeht, auf durchaus keinem staatsrechtlichen Boden, sie steht im Gegentheil im Widerspruch zu den staatsrechtlichen Principien, aus denen die Konferenz als in staatskirchlichen Fragen blos vorberathende und beantragende Kommission von Abgeordneten souveräner Kantone hervorgegangen ist."

In den Konferenzen von 1865 und 67 kamen wieder Gegenstände zur Berathung, welche in die kirchliche Amtsverwaltung eingriffen; dafür ertheilte man wieder 1867 den nach den kanonischen Rechten und Vorschriften abgefaßten Kapitelsstatuten, worin die bischöflichen Rechte und die des Domkapitels bestimmt sind, die staatliche Genehmigung. Welch' ein Widerspruch!

Im Jahre 1869 mußte das fast 10 Jahre lang unbeanstandet benützte Lehrbuch der casuistischen Moral von Gury den Scheingrund einer fernern ebenso unbefugten wie unbegründeten Einmischung in die Rechte des Bischofs bezüglich der Seminarleitung abgeben. Die Konferenz untersagte dem Bischof einfach den Gebrauch desselben. Daß weder das Lehrbuch selbst, noch dessen sehr eingeschränkte Anwendung beim Unterricht einen Grund dazu boten, ist anderswo bewiesen und der Beweis nie widerlegt worden. Mit welcher gänzlichen Verkennung ihrer Stellung und mit wie geringer Berechtigung von Seite der erforderlichen Sachkenntniß die Konferenz sich mit solchen Fragen befaßte, beweist ihr Auftreten à la Don Quixote gegen das vatikanische Concil.

Die Einführung des Moralbuches des berühmten amerikanischen Erzbischofes Kenrik gab Veranlassung zu noch grellern Schritten. Auf Aargau's Antrag beschloß die Konferenz, den Seminarvertrag zu künden, und die Aufhebung des Seminars wurde durch eine Majorität von Ständeabgeordneten einseitig ausgesprochen.

„Hier beginnt nun zum ersten Mal eine förmliche Majorisirung der Stände der Minderheit. In der Konferenz vom 18. August 1870, die sich auch ungeachtet des ausgezeichneten Votums des Abgeordneten Dossenbach von Zug mit dem Concil befaßte, eröffnete zwar das Präsidium, „daß dem Bischof eine amtliche förmliche Mittheilung bezüglich der Aufhebung des Seminars derzeit noch nicht gemacht werden konnte, weil zwei Stände ihre definitive Schlußnahme noch nicht gefaßt hätten." Es wurde also einerseits doch anerkannt, daß die Konferenz nichts definitiv beschließen könne und daß die „definitive Schlußnahme" Sache der einzelnen Stände sei. Allein dessen ungeachtet befaßte sich die Konferenz mit der Schlußrechnung des Seminars und ermächtigte und beauftragte den Diözesanvorort Solothurn, die Mobilien und Vorräthe des bisherigen Priesterseminars zu veräußern. Zu einer officiellen Mittheilung der Aufhebung des Seminars an den Bischof fand man sich wegen der Renitenz von zwei Ständen nicht berechtiget, aber ungeachtet der gleichen Renitenz hob man factisch das Seminar auf und veräußerte dessen Vermögen. Welch ein Widerspruch! Welche „staatsmännische" Leitung!"

(Schluß folgt.)

Zur schweizerischen Freimaurerei.

Hr C. August Rothpletz-Rychner, bisheriger Stuhlmeister der Loge von Aarau, hat dem „Freiburger Kirchenblatt" (Großh. Baden) folgende Berichtigung eingesandt:

„Die Führer unserer altkatholischen Sache, HH. Dr. Augustin Keller, Dr. Brentano, Landammann Straub, Landammann Vigier, Bankdirektor Kaiser, Fabrikant Franz Bally-Rychner 2c., sowie speciell der Verfasser der im Kirchenblatt angefeindeten Schrift, Hr. eidgen. Oberst Emil Rothpletz-Wydler im Schloß zu Aarau, gewesener Criminalgerichtspräsident, sind gegenwärtig nicht und waren nie Freimaurer und hat der Altkatholicismus mit der Freimaurerei gar nichts zu thun, wie überhaupt die Freimaurerlogen auch in der Schweiz, wie die deutschen, sich mit politischen Dingen und mit religiösen Fragen grundsätzlich nicht befassen und nicht befassen dürfen. Wer das Gegentheil behauptet, muß den Beweis dafür immer schuldig bleiben. Ebenso ist es Unwahrheit, wenn behauptet werden will, daß die schweizerische Großloge Alpina in den deutschen Logenverband eingetreten sei und daß sie ihre Losung aus Berlin erhalte. Wir arbeiten an humaner Vervollkommnung, freimaurerisch wie überhaupt, völlig selbstständig und ohne weder aus Deutschland noch sonst irgend woher Weisung zu erhalten. Unterzeichneter, bisheriger Meister vom Stuhl der Loge zur Brudertreue in Aarau, nun aber freiwillig zurückgetreten, ist nicht der Verfasser der Ihnen begreiflich so sehr mißbeliebigen Schrift

«Non possumus» und er erwartet deßhalb, daß Sie diese sachliche Erwiderung in die nächste Nummer Ihres Blattes aufnehmen werden. Aarau, 21. Mai 1872. (Soll heißen 1873). (Sig.) C. Aug. Rothpletz-Rychner, Ingenieur."

Hierauf erwiedert das „Freiburger Kirchenblatt" u. A.:

„Was die Behauptungen des Aarauer Stuhlmeisters betrifft, so ist es in der That eine starke Zumuthung, denselben Glauben zu schenken. Wenn auch die HH. Aug. Keller, Kaiser, Vigier 2c. ihre Namen nicht in das Aarauer Logenbrüderverzeichniß eingeschrieben haben, so bekundet doch ihre ganze Gesinnung und weltbekannte Handlungsweise, wessen Geistes Brüder sie sind.

„Die Behauptung: die Freimaurerei habe mit dem Altkatholicismus gar nichts zu schaffen, ist ebenso naiv als die weitere Versicherung, daß die Freimaurerei mit politischen und religiösen Fragen sich nicht befasse und nicht befassen dürfe. Wie Hr. Rothpletz in seinem gestempelten Datum um ein volles Jahr zurückgeblieben ist, so scheint derselbe auch den öffentlichen Vorgängen der neuesten Zeit nicht mit Aufmerksamkeit gefolgt zu sein, sonst würde er sich wohl gehütet haben, solche Aeußerungen auszusprechen. Da kennen wir „Profane" das Wesen und Unwesen der Freimaurerei besser, als der Aarauer gewesene Meister vom Stuhl. Der alte Freimaurer Trentovski hat in seiner ausführlich besprochenen Schrift dem naiven, für Gimpel ersonnenen Märchen, daß die Loge mit Religion und Politik nichts zu schaffen habe, für immer den Todesstoß versetzt. Der genannte Freiburger Logenredner hat mit runden Worten das Geständniß ausgesprochen: die Aufgabe der Freimaurerei bestehe darin, alleinige Weltreligion und alleinige Weltpolitik zu werden. Daß es der Freimaurerei nicht in den Sinn kommt, im Ernste altkatholisch zu werden und Alles zu glauben, was die katholische Kirche vor dem 18. Juli 1870 lehrte, daran wird Niemand zweifeln. Aber ebenso gewiß ist es und bleibt es, daß der Altkatholicismus gegenwärtig die Firma ist, unter welcher die Freimaurerei die katholische Kirche bekämpft. Wenn die Loge für diese neuronge'sche Sekte sich nicht interessirte und ihr allenthalben Eingang zu verschaffen suchte, ei, wozu hätte dann der Großmeister Caspar Bluntschli dem Michelis und Knoodt zu Heidelberg seine Aufwartung gemacht, was hätte derselbe auf dem Altkatholiken-Congreß in Köln zu reden und zu schaffen, was hätte Michelis in Freiburg bei dem Logenreder Fischer zu thun gehabt, was brauchten sich dann die Freimaurer für die „altkatholische Bewegung" in ihren Zeitungen zu echauffiren? Und wenn der Altkatholicismus und die Freimaurerei mit einander gar nichts zu schaffen haben, wie kommt es, daß überall dort, wo Freimaurerhütten sind, „altkatholische" Vereine entstehen?

„Und wenn die Freimaurerei sich grundsätzlich von allen religiösen Fragen fern hält, wie erklärt es sich, daß der Erzfreimaurer Bluntschli, der zugleich das Haupt des ungläubigen Protestantenvereins ist, zuerst die Austreibung der deutschen Jesuiten beantragte und in der gehässigsten Weise diese ehrwürdigen Ordensbrüder herabzuwürdigen suchte? Wie kommt es, daß derselbe Bluntschli, der öffentlich die Gottheit Christi läugnete, zum Großmeister erhoben wurde?

„Was endlich von der bestrittenen intimen Beziehung der schweizerischen Bauhütten zu den deutschen Logen zu halten sei, dürfte am besten aus folgender Zuschrift der Großloge Alpina aus der Schweiz (d. d. 9. Hornung) an den Großmeister Bluntschli in Deutschland hervorgehen:

„Sehr gel. Bruder! Der Verwaltungsrath der schweizerischen Großloge „„Alpina" ergreift die Gelegenheit „seiner ersten Wintersitzung, um Ihnen „über Ihre Erhebung zum Amte des Großmeisters der Großloge zur „Sonne" im „Or. von Bayreuth seine Freude zu bezeugen. Wir beglückwünschen Sie über „diese hohe Auszeichnung, welche durch „die Zeitumstände und die hohe „Stellung, die Sie sich in Deutschland erworben haben, einen ganz besondern Werth erhält. . . . Sie leisten „dem ganzen Orden den Dienst, den er „in diesem Augenblicke am meisten nöthig hat. Je mehr die politischen, religiösen und geselligen Fragen die Geister bewegen und „an Wichtigkeit zunehmen, desto mehr „ist zu wünschen, daß die Freimaurerei „sich kräftige und befestige, und nichts „wird so nachdrücklich dazu beitragen, als „das edelmüthige Mitwirken von „Brüdern, welche selbstthätig mit „eingreifen im Kampfe und auf welche „sich aller Augen richten. Unsere besten „Wünsche begleiten Sie, sehr ehrw. Großmeister, und wir sind überzeugt, das „Organ aller Logen unserer „schweizerischen Union zu sein, „wenn wir Ihnen die Versicherung unserer herzlichsten Ergebenheit aussprechen. „Großmeister Aimé Humbert. Gr. „Secr. L. Baillet."

„Wir überlassen es dem Leser, so schließt das „Freiburger Kirchenblatt", auf Grund dieser Mittheilungen über den Werth der Zuschrift des gewesenen Meisters vom Stuhl der Loge zu Aarau sich ein Urtheil zu bilden."

Gottes Strafgericht über die Corruption in Wien.

Die getauften und ungetauften Schwindler, Wucherer und Schlemmer in Wien, welche im Krieg gegen das Concordat und die Jesuiten am lautesten geschrieen haben, liegen plötzlich an einem Bankerot darnieder und rufen nun: O weh! „Leute, sagt die Militär-Ztg., „Schildwache", welche längstens innerhalb jener Mauern untergebracht sein sollten, zwischen welchen der Auswurf der Gesellschaft seine Verbrechen sühnt, bauten sich Paläste, blähten sich in Equipagen und schauten, die Brust geschmückt, mit Verachtung auf jene herab, welche den redlichen Erwerb schnell erworbenen Reichthümern und das Bewußtsein treuerfüllter Pflicht erschlichenen oder erbeuteten Ehren vorzogen. Kein Wunder, wenn durch solches Beispiel verlockt, das Anfangs fernstehende Volk sich in Massen in den Tempel der Corruption drängte, wenn der Adel sich selbst verwerfend den Namen seiner Väter, das einstige Prestige seines Standes, zum Aushängeschild form

licher Bauernfängerkonsortien lieh, wenn der schlichte Bauer seinen Pflug, der Arbeiter seine Werkstätte, der Bürger, der redliche Gewerbsmann sein Geschäft, der Künstler sein Atelier, der Dichter seine Muse im Stiche ließ, wenn das Weib den häuslichen Heerd floh, um im leichtsinnigen Spiel nach Reichthum zu haschen, wenn der Beamte eidbrüchig und pflichtvergessen die Interessen des Staates verrieth, um dadurch Gold und Wohlleben zu erlangen. Der allgemeine moralische Verfall war nicht mehr aufzuhalten, die orientalische Sittenpest wüthete unter dem Volke, ungehört verhallten die Warnungsrufe einiger rechtlichen Männer in dem Gejohle bacchantischer Lust. Wir hätten uns auch nicht die Mühe gegeben, vor unseren Kameraden dieses scheußliche Bild zu entrollen, wenn nicht die orientalische Sittenpest auch in die Kreise unserer Standesgenossen gedrungen wäre, wenn die moralische Trichine sich nicht auch im Fleisch der Armee eingenistet hätte."

Ein großer Theil der Schuld ist auf die Rechnung der zumeist von Juden bedienten, liberalen Presse zu setzen. Wie weit die Betrügerei, welche die größtentheils bezahlte liberale Presse an dem Volke begeht, schon gediehen ist, darüber haben uns die letzten Monate wieder einen neuen Beweis erbracht. In einem Streite zwischen dem Berner „Bund" und der Wiener „Neuen Freien Presse" schrieb vor einigen Monaten jenes Schweizer Blatt: „Es liegen uns zwei Nummern der „Oesterreichischen finanziellen Revue" vor, in welchen dargestellt wird, was die schwindelhafte Türkenloose-Emission die Anglo-Bank gekostet hat (d. h. was die sogen. Anglo-Bank in Wien, welche die türkische Anleihe unterzubringen suchte, für Anpreisung derselben an die Zeitungen gezahlt hat), und wie man in Oesterreich die öffentliche Meinung macht. Darnach haben einzig in der Stadt Wien nicht weniger als 73 Zeitungen jeder Richtung und Schattirung, die namentlich aufgeführt sind, Schweigegelder oder Gelder für Reclame-Artikel entgegengenommen, die horrend sind. Um nur die wichtigsten zu nennen, erscheinen in der „Betheiligungsliste" das „Tagblatt" mit 32,000 Gulden, die „Neue Freie Presse" und „Presse" mit je 25,000 fl. die „Vorstadtztg." mit 16,000 fl. die „Montags-Revue" und das „Fremdenblatt" mit je 12,000 fl., die „Tagespresse" mit 10,000 und die „Deutsche Ztg." mit 800 fl. als bestochen und verkauft für einen erbärmlichen Schwindel.

Die „Oesterreichische finanzielle Revue" war erbötig, den Beweis für die Richtigkeit ihrer Angaben selbst vor den Gerichten zu erbringen; aber Niemand wagte ihr entgegenzutreten. Das sind dieselben Blätter, welche jetzt die Jesuitenhetze in Oesterreich betreiben und als die vorzüglichsten Schildträger des liberalen Humanismus auftreten, Blätter, welche, wie die „Neue Freie Presse" gegen 30,000 Abonnenten zählen. Man begreift sehr wohl, warum diese Zeitungen über die Jesuiten-Moral schimpfen! Sind Blätter von dem oben bezeichneten liberalen Standpunkt wohl werth, dem letzten Jesuiten auch nur den Staub von den Füßen zu küssen? Die liberalen Zeitungen fürchten die Jesuiten, wie die Füchse den Jäger fürchten. Und solche Zeitungen wollen das Volk aufklären und zu einer sittlichen, vernünftigen Weltanschauung emporheben!" Jetzt freilich, angesichts der grausigen Katastrophe, schlagen diese tugendhaften Blätter die Hände über dem Kopf zusammen und halten von der edelsten sittlichen Entrüstung überfließende Moralpredigten.

Der kleine Geschäftsmann, der Bauer und der Handwerker haben oft Jahre lang, ja ihr ganzes bisheriges Leben ihre sauer verdienten Gulden zusammengespart, und man kann sagen, daß an jedem solchen Guldenzettel Dutzende von Schweiß- und Blutstropfen hängen. Dieses blutig erworbene Geld, dieses Um und Auf seiner Habe, diesen Sparpfennig für seine alten Tage hat er im guten Vertrauen auf den Ruf eines „Bankinhabers" demselben anvertraut, und der Mann nahm das Blutgeld mit lächelndem Gesichte und mit dem Gedanken: Dieses Geld ist für dich armer Teufel todt und verschwunden. Aber der herz- und gewissenlose Mensch nahm es dennoch, um es vielleicht diesen Abend noch mit einer Theaterdame zu vergeuden. So haben diese Leute das Volk betrogen, und wir können kühn behaupten: Das hat noch keiner von den viel verrufenen „Jesuiten" gethan, bemerkt der „Vfrd." dazu. Bezeichnend für diese Börsianer aus Juda ist aber die nachfolgende Notiz des „Extrablatt": „Die jüngste Börsenkrisis löste auch viele zarte Bündnisse gewaltsam auf und gibt es in Folge dessen eine Masse verlassener Wittwen in Wien, die nie einen angetrauten Gatten gehabt haben. Thatsache ist, daß das Angebot von Herzen sehr stark sich gestaltet, daß aber die Nachfrage damit nicht gleichen Schritt hält. Es wird sich auch das wieder ändern, denn in der Welt ist nichts unersetzlich, deßhalb werden auch am Schottenring die unglücklichen Börsianer von glücklicheren wieder abgelöst werden." Sonderbar! Eine „Masse" von „diesen Damen" und sie alle lebten von den goldenen Kälbern und von — andern Thieren aus Israel, welches morgen wieder über den „sittenlosen Klerus" declamiren wird. — Die über den Börsenschwindel hereingebrochene Katastrophe hat eine entsetzliche Zahl von Selbstmorden im Gefolge. In einer einzigen Zeitungsnummer finden wir folgende Fälle verzeichnet: Der bekannte Börsenagent Sam. Deutsch vergiftete sich gestern mit Cyankali. Gestern Morgen vergiftete sich der ehemalige Artilleriehauptmann und Professor der Chemie, Alex. Exner. In Brünn erschoß sich Joh. Neumeister. Gustav Ritter von Boschan hat sich erschossen. Ein anderer Börsianer stürzte sich in die Donau ꝛc. Die aber reich werden wollen, fallen in die Stricke des Teufels, so lesen wir in einem uralten Buch, das noch immer Recht gehabt hat!

Wochenbericht.

Schweiz. Erklärung des Central-Hülfskomites. Unterzeichnete finden sich zu nachstehender Veröffentlichung veranlaßt.

1. Die Gaben, welche in Folge unseres Aufrufs vom 5. April abhin bis zum 13. l. M. unserer Kasse zugeflossen, sind nur — wie der Aufruf beifügte — für das Bisthum Basel bestimmt — ausgenommen diejenigen, welchen eine allgemeinere Bestimmung beigefügt war. Was hingegen von jenem Datum an und für die Zukunft uns eingeht, wird —

wofern nichts anderes dabei bestimmt ist — für die verfolgte katholische Kirche in der Schweiz verwendet werden.

2. Alle, woher immer kommenden Gaben sind unmittelbar oder mittelbar an unserer Kasse, d. h. an den Präsidenten des Centralkomites zu verabfolgen.

3. Nach dieser Modifizirung und Erweiterung des Hilfszweckes wird daher unser Hilfsverein den Namen „Hilfsverein für die verfolgte katholische Kirche in der Schweiz" führen.

4. Damit die Geber noch näher und bestimmter wissen, wem sie ihre Gaben spenden, so sagen wir: Es sind die verfolgten Bischöfe, Priester, Pfarrkirchen und Anstalten der katholischen Kirche, welche damit unterstützt werden sollen.

5. Unterstützungsgesuche sind schriftlich und kurz begründet dem Titl. Diöcesanbischof einzureichen, welcher für gehörige Erledigung derselben sorgen wird.

Wir benützen diesen Anlaß, Allen, welche bisher ihre mildthätige Hand uns geöffnet oder noch öffnen werden, den verbindlichsten Dank in unserm und im Namen der Unterstützten auszusprechen.

Luzern, den 28. Mai 1873.

Im Namen des Central-Comites des Hilfsvereins:

Der Präsident desselben:

Jos. Winkler, bischöfl. Kommissar.

Bisthum Basel.

Solothurn. Wir konnten im Laufe dieses Jahres schon mehrere treffliche Schriften im Interesse der katholischen Kirche in der Schweiz verzeichnen, wie die St. Galler Broschüre: Die Stellung der Staatsgewalt zur Unfehlbarkeitsfrage die ausgezeichnete Antwort des Regierungsrathes von Luzern auf den Recurs der dortigen Alt-Katholiken, die Enthüllungen über die Freimaurerei in der Schweiz, die zwei Rekursschriften von Herrn Fürsprech J. Amiet in Sachen der solothurnischen Pfarrgeistlichkeit und gegen die Beschüsse der sogen. Diöcesankonferenz, die Beschwerdeschrift des thurgauischen Kirchenrathes. Es gereicht uns zur lebhaftesten Freude, eine andere vorläufig ankündigen zu können, welche sich auf's Würdigste an jene anreihen wird: ein Büchlein über den Syllabus, in populärer Fassung, „der Kirche zum Schutz, verständigen Lesern zum Nutz, den Feinden der Kirche und der Wahrheit zum Trutz." Der Hochw. Herr Verfasser, ein hiesiger Geistlicher, hat dem Schreiber dieser Zeilen die Ehre erwiesen, ihm das Manuskript, so weit es vollendet ist, (über die Hälfte) zur Durchsicht zu übergeben. Mit großem Interesse lasen wir es, oft in heller Freude über den Humor, den treffenden Witz, die feinen und derben Schlaglichter und Schlagschatten, welche darin reichlich ausgetheilt sind. Das ist etwas ganz Anderes, als das dürre B... futter des „Syllabus mit Noten", welchen die Bernerregierung in Genf aufkaufte und im Jura vertheilen ließ! — Es wird in kurzer Zeit, und um den billigen Preis von ca. 25 Rappen bei B. Schwendimann in hier erscheinen — eine willkommene Gabe für jeden Freund der vielgelästerten Wahrheit, zur weitesten Verbreitung zu empfehlen!

— Zu dem alten Trimbacher-Skandal, gegen den jetzt noch von Seite der Regierung nichts geschehen ist, (die Geschädigten haben Privatklage bei den Gerichten eingereicht), haben wir einen neuen, das Einschlagen von Fensterläden und Fenstern an den Wohnungen treukatholischer Bürger zu notiren, desgleichen eine sehr interessante Auffahrtspredigt des Eindringlings Kilchmann, über welche später Mehreres berichtet werden dürfte.

Zu dem alten Dulliker-Skandal, der empörend ungerechten Bestrafung katholischer Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Christenlehre eines Apostaten schicken wollen und dem ärgerlichen Bittgang nach Schönenwerd, (der durch die heuchlerische Vertheidigung des „Landbt." und ähnlicher Schandblätter nur noch verächtlicher wird) kam ein neuer: Die gewaltthätige Verhinderung des katholischen Gottesdienstes am hl. Pfingstfeste in Dulliken, durch sechs halbbetrunkene Individuen, an deren Spitze ein Gemeinderath von Dulliken, die das Gefährt, in welchem der Geistliche von Schönenwerd her nach Dulliken fuhr, auf offener Straße bei Däniken, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr anhielten, und durch angedrohte Mißhandlungen und grobe Insulten den Geistlichen und seinen Begleiter zur Umkehr zwangen. (Das Nähere im „Anzeiger" und „Vaterland.")

Von all' diesen Nichtswürdigkeiten schweigt das Organ der Regierenden, ebenso von den unläugbaren Defraudationen eines bekannten Allerweltsredner, der am eidgenössischen Schießen in Zürich den Ultramontanismus, „die Schlange am Busen Helvetia's" genannt hatte. Dafür hat es die Frechheit, neuerdings von aktenmäßigen Belegen der Veruntreuung am Linder'schen Legat zu reden und so die schändliche Verläumdung gegen den Hochwst. Bischof wieder aufzuwärmen. Was es aus Hessigkofen (Nr. 66) bringt, das gehört eben in den „Koben", der passenden Ruhestätte solcher Sudler und ihrer Beschützer.

— Die Geldbuße, welche vom Regierungsrathe über die sogenannten renitenten Pfarrherren widerrechtlich verhängt wurde, ist bereits bei mehreren eingezogen worden. Einige derselben, welche wegen angeblichen Kanzelmißbrauchs zu 100 Fr. Strafe verfällt worden waren, hatten vorher weder eine Anzeige, noch Gelegenheit, sich speziell zu rechtfertigen, erhalten.

— Subingen (Eingesandt.) Die Handlung, die der Gemeinde Subingen immerhin zur Ehre gereichen wird, verdient trotz der Verzögerung noch erwähnt zu werden.

Die Gemeinde Subingen erklärte durch eine Ergebenheitsadresse die vollste Anerkennung der Zufriedenheit gegen ihren vielgeehrten Seelsorger. Die Bewohner von Subingen gaben mit ihrer Adresse dem Hochw. Hrn. Pfarrer Jeker kund: daß er ein eifriger, unermüdeter junger Geistlicher sei, und stets für das Wohl der Gemeinde bemüth war; daß er in Schule und Haus keine Arbeit scheute, um die Jugend zu belehren und zu unterrichten; daß er bis dahin muthig und entschlossen, mit der Waffe seiner Wissenschaft, dem Altkatholicismus entgegen trat; und „daß wir Ihre Treue, die Sie gegen Ihren vielverfolgten Bischof Eugenius Lachat erwiesen haben, immerhin ehren werden."

Wahrhaft, Ehre diesen Männern, die

da entschlossen ihre Meinung äußern und noch äußern dürfen.

Der Ergebenheitsadresse waren 100 Fr. beigelegt, mit circa 60—65 Unterschriften versehen, mit dem Gesuche, er möchte Fr. 50 für seine Strafe behalten und das Uebrige für gute Zwecke verwenden.

Bern. Die radikalen Regierungen beeilen sich, ihrr Gesetzesfabrik zur Desorganisation der christlichen und besonders der katholischen Kirche mit voller Dampfkraft arbeiten zu lassen. Aus Solothurn und Baselland haben wir schon früher, aus Neuenburg und Aargau in letzter Woche referirt; in heutiger Nummer finden unsere Leser sachbezügliche Berichte aus Bern, Genf und Tessin. Offenbar arbeiten die radikalen Gesetzgeber in der Schweiz nach einem Plane, welcher dem preußischen und dem bismarckischen wie ein Ei dem andem andern gleicht.

In Bern ist der Große Rath in die Berathung des von Teuscher entworfenen Kirchengesetzes eingetreten und hat die wesentlichen Bestimmungen desselben angenommen. Nach denselben werden „die Staatsbehörden angewiesen, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe zu treffen. Das Begräbnißwesen ist Ortspolizeisache; Niemanden darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbniß auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden. Die Ehe als bürgerlicher Vertrag ist von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen; die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Ziviltrauung stattfinden. Die kirchgemeindeweise Führung des Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem bürgerlichen Beamten zu übertragen. Reformer, Altkatholiken und andere können Kirchgemeinden bilden, deren Geistliche vom Staate ebenfalls bezahlt werden. Ueberdies haben auch die Israeliten Anspruch auf Staatszuschüsse zur Bestreitung der Kosten ihres Kultus."

Es ist begreifflich, daß die dem katholischen Theile des Jura angehörenden Mitglieder des Großen Rathes gegen dieses Gesetz Protest einlegten.

— Thun. Von Hochw. Hrn. Abbe Sottaz geht die Berichtigung betreff einer Correspondenz aus dem Landkapitel Hochdorf (K. Z. Nr. 21) ein: daß am letzten Charfreitag von Tit. Herren Chorherr Schneuvli von Freiburg und einem Neuenburgischen Pastor Militärgottesdienst gehalten; am Osterfest — wie er glaube — allgemeiner Urlaub gegeben worden sei, wo dann jeder Militär frei einem Gottesdienste hätte beiwohnen können.

— Laufenthal. Die Burgergemeinde Wahlen hat ihrem Herrn Pfarrer Jos. Karrer, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste, mit allen gegen zwei Stimmen — das Ortsbürgerrecht verliehen. — Ehre der Gemeinde!

Jura. Auf die große Volksversammlung in Courrendlin (Rennendorf) ist schon wieder eine jurassische Volksversammlung gefolgt und zwar in den Freibergen zu Saignelegier den 25. Mai. Die Zahl der Theilnehmer stieg gegen 3000. Die HH. Notar Jobin, Amtschreiber Queloz, Richter Cottin haben gesprochen und mit Einhelligkeit wurden ähnliche Beschlüsse wie in Courendlin gefaßt. Die katholischen Blätter fordern die Radikalen auf, auch Volksversammlungen im Jura zu veranstalten, damit man die Gegner auch sehen und zählen könne.

— Hier hat sich ein Verein gebildet, um für die finanziellen Mittel zu sorgen, welche zur Erhaltung des katholischen Kultus nothwendig sind.

— (Aus dem Brief eines jurassischen Pfarrers, 30. Mai.) Die Verfolgung geht ihren Gang fort in unserem unglücklichen Jura, gern möchte ich sagen: in unserem unglücklichen Polen. Denn wahrhaftig der Jura ist das bernische Polen. Gestern erschienen sieben Pfarrer, unter Andern der Dekan und Pfarrer Chevre von St. Ursanne und der Pfarrer Membrez von Damphreux wie gemeine Uebelthäter vor dem Polizeirichter von Pruntrut. Was war das Vergehen dieser sieben ehrwürdigen Priester? Sie hatten es gewagt, den tyrannischen Verordnungen der Katholikenverfolger zu Bern wider den jurassischen Klerus nicht zu gehorchen. Sie hatten die geheiligten Pflichten ihres Amtes erfüllt, und für ihre Treue gegen Gott und Kirche, und setzen wir bei, gegen ihren innig geliebten Bischof wurden sie als Uebelthäter vor die Tribunale gezogen.

Der Decan Chevre war angeklagt, einem Kinde aus seiner Pfarrei die hl. Taufe gespendet zu haben. Welch' Verbrechen! Deshalb wurde er zu einer Geldbuße verurtheilt. Er verlangte als „Gnade" von dem Richter, zum Gefängniß verurtheilt zu werden, konnte aber diese Gnade nicht erhalten. — Der Pfarrer Membrez hatte es gewagt, seinen Pfarrkindern zu sagen, daß man fürderhin die hl. Kommunion den Kranken des Nachts überbringen müsse, wie bei den Wilden. Und für dieses Wort wurde er ohne Schonung dem Richter übergeben. Die übrigen Angeklagten hatten sich's zu Schulden kommen lassen, entweder zu taufen, oder Ehen zu verkünden und einzusegnen, oder Abendgebete zu halten u. dgl.

Sie sehen, wir schreiten in unserem „freien" Lande immer vorwärts, und fortschreitend kommen wir von Stufe zu Stufe immer näher dem Zustande der Wilden, wie Einer der ehrwürdigen Angeklagten gesagt hatte. In welcher Zeit leben wir, oder vielmehr unter welcher Regierung! Diese aus unwissenden, haßerfüllten, unpolitischen Menschen zusammengesetzte Regierung will also die katholische Religion aus dem Jura vertreiben. Die Schwachköpfe! Sie wissen nicht, daß die Verfolgung das beste Mittel ist, um eine Religion in den Seelen zu befestigen und sie unerschütterlich zu machen. Das vergessen unsere Staatsmänner (Staats . . . . ., wie sie Hr. Amiet nannte). Aber wie kann man vergessen, was man niemals gewußt hat? Nein, die unsrigen können nichts vergessen, denn sie haben nie was gelernt.

Aargau. (Bf.) Der Regierungsrath hat bei der Großraths-Sitzung den Mitgliedern der letztern Behörde den „Bericht der Diözesan-Abgeordneten betreffend die Amtsenthebung des Herrn Eugen Lachat,

Bischofs von Basel" ausgetheilt. Derselbe ist von A. Keller als Berichterstatter unterzeichnet. Er behandelt I. Geschichtliche Vorgänge. 1) Der Peterspfennig, 2) die Einführung des Syllabus, 3) das hoheitliche Plazet, 4) der Dispensenhandel, 5) die Verminderung der Feiertage, 6) die gemischten Ehen, 7) der Bischof Lachat als Schirmherr der Lehrschwestern, 8) die geistlichen Exerzitien, 9) Benehmen des Bischofs gegen einzelne Kantone, 10) das Diözesan-Priesterseminar, 11) die geheime Polizei der bischöflichen Kurie Lachat, 12) der Bischof Lachat auf dem Vatikanischen Concil, 13) das Unfehlbarkeitsdogma vor den Diözesanständen, 14) das vertragswidrige Priesterseminar des Bischofs, 15) der Bischof Lachat und die Preßfreiheit, 16) die bischöfliche Publikation der Unfehlbarkeitslehre, 17) die Exkommunikation des Strafhauspfarrers in Luzern, 18) das „belehrende Wort" des Schweiz. Episkopats vom Jahre 1871, 19) die Revisions-Denkschrift der Schweiz. Bischöfe, 20) die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche im Kanton Aargau, 21) das bischöfliche Patronat der sog. kirchenfreundlichen Presse, 22) die Exkommunikation des Pfarrers von Starrkirch.

II. Die Akten der Amtsenthebung. 1) Beschluß der Diözesankonferenz vom 19. November, 2) die Antwort des Herrn Bischofs, 3) die Amtsenthebung des Hrn. Bischofs Eugen Lachat, 4) Protestation des amtsenthobenen Hrn. Eugen Lachat, 5) das Benehmen des Domkapitels, 6) der Rekurs des Hrn. Eugen Lachat an den Bundesrath, 7) das weitere Verhalten des Hrn. Exbischofs Lachat, 8) Zuschrift der katholischen Geistlichkeit an den Großen Rath, 9) Schluß-Illustration der bischöflichen Kurie Lachat-Düret.

III. Die rechtliche Begründung der Amtsenthebung. 1) Die Kompetenz des Kantons in Betreff der Geistlichen im Amt, 2) die praktische Anwendung der Theorie in monarchischen Staaten, 3) die Kompetenz der Staatsgewalt zur Amtsenthebung des Hrn. Bischofs Lachat, 4) die hoheitliche Praxis der Eidgenossen gegenüber den Bischöfen.

IV. Schluß-Anträge.

Sie sehen: der Stoff ist sehr reichhaltig. Und welches ist die Behandlungsweise desselben? Entstellungen und Verdrehungen, hohle Phrasen und Deklamationen, hämische Bemerkungen und Gruppirungen, Alles gespickt mit faden Witzen, mit dem Scheine des Patriotismus, des heiligen Eifers für Recht und Licht gegen Finsterniß und Pfaffenthum, ist der Charakter auch dieser Schrift des alten „Kämpen." Die Widerlegungen, die ihm schon so oft und gründlich widerfahren, bestehen für ihn nicht. Er wärmt den alten Kohl wieder auf und gibt eine Art „Extrakt" aller bisherigen Stylübungen. Hinter allen Scheingründen aber steht die nackte Leugnung der kirchlichen Selbstständigkeit und Berechtigung und Berufung auf die Staatsomnipotenz. Mit Leuten, bei denen die Gewalt eine so wichtige Rolle spielt, ist mit Vernunft- und Rechtsgründen nicht zu streiten.

Der Große Rath hat bekanntlich die Regierungs-Anträge angenommen. Das bisherige Verfahren der Regierung wurde approbirt, im Weitern soll der Bundesrath interveniren. Bis dahin bleibt die Sache der Kirche im Aargau im gegenwärtigen Zustande. Geistlichkeit und Volk sehen fest und ruhig den kommenden Dingen entgegen.

Die Art und Weise, wie von gewissen Herren im Rathssaale vom Klerus gesprochen worden, war eine solche, daß Straßenjungen und Stallknechte ganz feine Leute sind.

— Sins. Am Pfingstmontage hielt der im vorigen Herbste gegründete Kreis-Cäcilien-Verein seine erste öffentliche Produktion in der Pfarrkirche zu Oberrüti. Das Programm umfaßte die verschiedenen Gattungen des Kirchengesanges und wurde von 4 mitwirkenden Chören der Umgegend theils gemeinsam, theils in Einzelvorträgen ausgeführt. Die Leistungen wurden allgemein als recht befriedigend anerkannt. Das Publikum hatte sich sehr zahlreich eingefunden, die ganze Kirche war angefüllt. Namentlich waren die Herren Geistlichen, Lehrer und Musiker aus den benachbarten Orten, auch aus den Kantonen Zug und Luzern erschienen. Derartige Aufführungen sind den Sängern eine Veranlassung zu besserer Schulung, für das Publikum ein Mittel, den Geschmack zu läutern. Möge der Cäcilien-Verein hiemit feste Wurzeln geschlagen haben, um an seinem schönen Ziele weiter zu arbeiten, und möge er auch an andern Orten des Bisthums Basel Nachahmung finden.

— (Corresp.) Mit Anerkennung ist hervorzuheben, daß bei der letzten Sitzung des Großen Rathes eine ziemliche Anzahl protestantischer Großrathsmitglieder in der Bisthumsfrage sich der Abstimmung enthielten, d. h. den Saal verließen. Es befinden sich darunter mehrere angesehene Persönlichkeiten; ohne Zweifel waren sie der Ansicht, daß es sich nicht gezieme, daß eine Konfession das kirchliche Leben der andern beherrsche. — Möchte dieses Beispiel auch anderwärts Nachahmung finden.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. In der ganzen Schweiz wurde Alban Stolz's „Mahnruf an die Schweizer" gelesen, ohne daß deßwegen Jemanden ein Haar gekrümmt wurde. Anders in St. Gallen. Vom Bezirksgericht Unterrheinthal wurde Hr. Pfarrer Thürlemann in Berneck des Vergehens der Störung des religiösen Friedens schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 300 Fr. und zur Zahlung der rechtlichen und außerrechtlichen Kosten verurtheilt. Warum? Er hatte bei Anlaß des Religionsunterrichtes in der Schule in Berneck unter den Schulkindern Exemplare von der Schrift Alban Stolz's ausgetheilt, damit sie dieselbe ihren Eltern heimbringen.

Bisthum Chur.

Schwyz. (Brief.) Nach längerem Unterbruch empfangen Sie hiemit wieder einige Nachrichten aus Einsiedeln. Ungeachtet der mehrertheils ungünstigen Witterung sind sich die Pilgerzüge hieher, seit der heiligen Kreuzwoche, fast täglich und immer zahlreicher gefolgt. Am hochheil. Auffahrtsfest hatte die gewohnte allgemeine Wallfahrt aus der Stadt und Amt Zug wieder stattgefunden, und zwar bei außerordentlicher Betheiligung des Volkes. Es liegt hierin eine großartige Manifestation des katholischen Glaubens wie des

Vertrauens auf Gott. Man kennt die Bedrängnisse der Kirche, man ist lebhaft durchdrungen von den Gefahren, welche ihr drohen, und deßhalb betet man mehr für diese heilige Mutter, die Kirche, wie für persönliche und häusliche Anliegen. Während die Feinde dieser göttlichen Braut, um ihre verderblichen, gottlosen Zwecke durchzusetzen, selbst vor den verderblichsten, gottlosesten Mitteln nicht zurückscheuen, bedienen sich die wahren Gläubigen zu ihrer Vertheidigung nur unschuldiger und heiliger Mittel.

Der Sonntag nach der Auffahrt war für das Stift Einsiedeln wieder ein hoher Freudentag, drei Fratres clerici und zwei Laienbrüder legten die feierliche Profession ab. Es sind die wohlehrw. Fratres: Agathon Zehnder aus Untersiggenthal, Kts. Aargau; Karl Kühne von Benken, Kts. St. Gallen, und Placidus Banz von Hasle, Kts. Luzern; die Laienbrüder sind: Br. Mathias Stäuble von Althäusern, wieder Kts. Aargau, und Br. Andreas Appius von Oberbüren, wieder Kts. St. Gallen.

Am Mittwoch vor Pfingsten brachte mit dem stürmischen Wetter der noch stärkere Sturm des Gebetsdranges und des Gottvertrauens die betende Kolonne des St. Gallischen Sarganserbezirkes nach Einsiedeln, gleichzeitig mit der jährlichen Wallfahrtsprozession Nidwaldens. Beide Abtheilungen wurden durch besondere Predigten erbaut und gestärkt.

Auch die hochheiligen Pfingstfeste, die wir soeben feiern, haben wieder eine außerordentliche Menge Pilger aus beinahe allen Kantonen der Schweiz und den benachbarten deutschen Staaten nach dem hiesigen Gnadenorte geführt, so daß wir gewissermaßen eine thatsächliche Erneuerung der ersten großen Pfingsttage in Jerusalem vor uns sehen, nur mit veränderten Namen der Volksstämme. Wolle der heilige Geist, der sich einst so wundervoll über die Apostel ergossen, auch diese Pilger alle mit seiner Kraft und Gnade erfüllen! Nach dem ersten Pfingstfeste mußte die Religion Jesu Christi erst verkündet und ausgebreitet werden; jetzt aber gilt es, die seit neunzehn Jahrhunderten verkündete und über alle Welttheile ausgebreitete vor den höllischen Angriffen ihrer Feinde zu vertheidigen und zu schützen, aber eben nur mit den geheiligten Waffen der Religion selber.

Bisthum Sitten.

Wallis. Der neue Große Rath hat das Erziehungsgesetz in zweiter Berathung nun in einem für die Kirche freundlicheren Sinne abgeändert. Das Gesetz lautet nun:

Der Erziehungsrath besteht aus dem Vorstande des Departements als Vorsitzenden und aus vier andern Mitgliedern, welche von dem Staatsrathe nach Ablauf von je vier Jahren zu wählen sind."

„Eines dieser Mitglieder soll, auf dreifachen Vorschlag hin des Hochwst. Bischofs der Diözese, aus dem Schooße der Hochw. Geistlichkeit gewählt werden.

Bisthum Genf.

Genf. Auch hier ist die Staatsgesetzgebung schon wieder mit einem Kirchengesetz schwanger. Dasselbe betrifft speziell die katholische Konfession und soll die unterm 18. Februr festgestellten Grundsätze nun zur praktischen Durchführung bringen. Dieses neue Gesetz ist vom Staatsrath bereits dem Gr. Rath vorgelegt worden und verordnet:

„Das Staatsgesetz theilt den Kanton in 23 katholische Kirchgemeinden ein, deren jede einen Pfarrer und die nöthige Anzahl Vikare haben soll. Genf hat ausnahmsweise drei Pfarrer und sechs Vikare. Die Pfarrer von Genf haben Fr. 3000, die übrigen von Fr. 2500 bis auf 1500 herab fixe Besoldung; Sporteln für Taufen, Hochzeiten und Begräbnisse sind abgeschafft. Der Eid, den die Geistlichen zu schwören haben, lautet, daß sie sich genau an die Gesetze des Kantons und der Eidgenossenschaft halten, der Obrigkeit Achtung bezeigen und Eintracht und Friede predigen wollen. Die Bestimmungen über Wahl und und Absetzung der Geistlichen sind im Einklang mit dem Verfassungsgesetz. Ein abberufener Geistlicher ist in der nämlichen Gemeinde erst nach 8 Jahren wieder wählbar. Weitere Artikel setzen die Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände und des katholischen Oberkirchenrathes fest, welch' letzterer aus 20 Laien und 5 Geistlichen zusammengesetzt ist.

Die Katholiken Genfs werden kein erlaubtes Mittel unversucht lassen, um diesen staatsräthlichen Gesetzes-Entwurf zu bekämpfen und namentlich werden die Geistlichen sich durch die Staatsbesoldungen von Fr. 2500 und 3000 nicht ködern lassen. Die katholische Kirche von Genf wird zeigen, daß weder Gewalt, noch Bestechung, noch List sie von ihrer Treue schwankend machen kann, gerade wie dieses auch die Glaubensbekenner der Urzeit gegen die Marter und Schmeicheleien der Diocleziner und Konsorten bewiesen haben.

— Als Bischof Mermillod in St Julien die Firmung ertheilte, erhielten die französischen Beamten die Instruktion aus Paris, denselben nicht nur gewähren zu lassen, sondern ihm die gleichen Ehren zu erweisen, welche das Gesetz für einen französischen Bischof vorschreibt.

— Msgr. Mermillod hat in Riormont bei einer großen Wallfahrt die Predigt gehalten und vom hl. Vater Pius IX. durch ein Telegramm den apostolischen Segen für die zahlreichen Pilger erhalten.

— Der ausgezeichnete Prediger Abbé Jacquard, welcher auf der Kanzel in Genf als würdiger Zögling des beredten Bischofs von Hebron auftritt, ist nach Belgien berufen worden, um während den dortigen nationalen Wallfahrten zu predigen; hier wurde er durch Abbé Deneriaz ersetzt. Auf den Marien-Monat folgt nun im Monat Juni die Herz-Jesu-Andacht in allen vier katholischen Kirchen der Stadt Genf. Die Katholiken werden nicht ermüden zu beten, bis Gott sie erhört

— Da der Staatsrath in Genf die drei Bittgänge während der Auffahrtswoche in Carouge untersagte, so hat die Frauenwelt dieselben einzig (ohne Geistliche und ohne die Männer) ausgeführt. Wird nun der Staatsrath auch mit den Weibern einen Krieg anfangen?

Italienische Bisthümer.

Tessin. Auch jenseits den Alpen sputen sich die gesinnungstüchtigen Staatsleute, auf kirchlichem Gebiete nach Plan

Geschäfte zu machen. Nicht zufrieden, die Sammlung „der Liebesgaben für die verfolgte Kirche in der Schweiz" untersagt und den Buchdrucker des „Credente" deßwegen mit Fr. 50 bestraft zu haben, setzt sich der Staatsrath auf das Streitroß gegen übliche Gottesdienste. Durch ein Dekret hat er:

„die bisher in den Diözesen Como und Mailand bestandenen Kirchenfeste des Heiligen Abundius und Ambrosius für den Kanton Tessin abgeschafft. Die sogen. Kapitel-Kongregationen mit kirchlichem Gottesdienst dürfen nur an Festtagen stattfinden. Die Prozessionen außerhalb der Gemeindegrenzen sind an Sonntagen verboten. Die Gedächtnißfeiern für Todte dürfen nur im Winter an Werktagen stattfinden. Votiv- und andere Feste während der Werktage und Arbeitsstunden sind verboten. Ohne Bewilligung der zuständigen Behörde dürfen keine außerordentlichen oder Sondergottesdienste abgehalten werden, ebenso nicht die periodischen Betstunden am späten Abend, wie sie seit einiger Zeit in den Monaten Mai und Juni eingerissen sind. Fremde Prediger haben sich während der Fasten und zu jeder andern Zeit mit der gehörigen Erlaubniß zu versehen und sich den Gesetzen zu fügen, sonst wird ihnen der Aufenthalt im Kanton verboten. Das 40stündige Gebet soll immer einen Festtag einschließen und hat sich nach den für jeden Ort speziell vorgeschriebenen Polizeigesetzen zu richten. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 50—500 Fr. Buße belegt, die sich im Wiederholungsfall verdoppeln."

Verdienen Leute, welche solchen Dekreten jenseits der Alpen zu Gevatter stehen, nicht ein Pathengeschenk von Preußen? Wäre es nicht angezeigt, daß Fürst Bismarck mit dem „Rothen Adler-Orden" nicht knausere oder wenigstens seinen Einfluß beim Großmeister C. F. Messerschmidt verwende, um mit Diplomen der „Großen National-Mutter-Loge zu den „drei Weltkugeln" den verdienten Dank zu bezeugen?

Deutschland. Konstanz. Am 25 Mai war großartiger Empfang des Bischofs; feierliche Procession von der Rheinbrücke in's Münster. Ungeheure Volksmenge. Zwölfhundert Firmlinge, darunter 900 aus Constanz. Abends Fackelzug vor dem Münsterpfarrhof. 3000 Menschen waren anwesend; der Bischof brachte ein Hoch aus auf Pius IX.; begeisterter Beifall.

Personal-Chronik.

Hochw. Hr. Philipp Ernst, bisheriger Hülfspriester in Gebenstorf, wurde von der aargauischen Regierung als Kaplan in dort erwählt und ihm zugleich die Pastoration an der Heilanstalt Königsfelden übertragen.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 21:	Fr.	9182. 71
Aus der Pfarrei Hofstetten und Metzerlen	„	19. —
Aus der Pfarrei Grenchen	„	10. —
„ „ „ Stein	„	14. 40
„ „ „ Herdern	„	43. —
„ „ „ Hochdorf	„	103. —
„ „ „ Menzingen	„	207. —
„ „ „ Mühlau	„	15. —
Von Herrn A. Mb. in Luzern	„	5. —
	Fr.	9599. 21

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 21:	Fr.	806. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer X. Kern in Bruggen: Legat von Hrn. Gall Anton Lehmann sel. in Bruggen, (St. Gallen)	„	20. —
Durch Hochw. Hrn. Kaplan Estermann in Eschenbach: Von Ungenannt	„	100 —
	Fr.	926. —

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:

Von einer löbl. Bruderschaft in Luzern: 1 Todtentuch.

Von Herrn Sautier in Luzern: 73 Ellen grauer halbwollener Kleiderstoff.

Von Ungenannt 7½ Ellen Spitzen.

Nameus der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof, in Luzern.

Heute wurden die Pius-Annalen Nr. 6 versandt.

Geschichte der christlichen Kirche,

bearbeitet für höhere Volksschulen, von X. Fischer, Direktor und Religionslehrer der Mädchenschulen in Luzern. Präfekt zu Maria-Hilf, 1872. 8° 12 Bog. Broschirt Fr. 1. 20. Geb. Fr. 1. 50.

☞ Dieses Buch ist zum Gebrauche für höhere Volksschulen, Bezirks- und Mittelschulen, sowie für obere Klassen von Töchterschulen berechnet. Diesem Zwecke entspricht auch die Auswahl des Stoffes, sowie die Form der Darstellung. Die Einführung der Jugend in die Kirchengeschichte ist, wenn sie auf die rechte Weise geschieht, unbedingt von höherm Werth und Nutzen für den religiösen Unterricht, und es ist daher ein zweckentsprechendes Handbuch ein allseitig gefühltes Bedürfniß geworden. Obiges Buch kann deßhalb allen denjenigen, welche sich mit Erziehung, Bildung und Unterricht der Jugend beschäftigen, sowie der Jugend selbst nur willkommen sein.

Die Kritik hat sich über dieses Buch günstig ausgesprochen und ist dasselbe auch bereits in verschiedenen Lehr-Anstalten eingeführt worden.

Verlag und zu beziehen von C. F. Prell, Buchhandlung und Antiquariat in Luzern. (38

Christus mein Leben!

Katholisches Gebetbuch vom Domkap. Dr. Hoppe zu Frauenburg.

I. **Miniatur-Ausg.** mit schönen Stahlst. 7. Auflage geh. Fr. 4., höchst elegant geb. à Fr. 5. 35. In ächt Sammet Fr. 14. In Elfenbein mit ächt silbernen Schließen Fr. 21., 35.

II. **Sedez-Ausg.**, mit 8 prachtv. Tondruckbildern nach Molitor. 8. Auflage geh. Fr. 2. 40., geb. à Fr. 4, 80., Fr. 6., Fr., 7. 35., Fr. 10. Fr. 10. 70. In ächt Sammet Fr. 16. In Elfenbein mit ächt silbernen Schließen, Fr. 28.

Einem Jedem sei dieses vortreffliche, schön ausgestattete Gebetbuch, welches in der Gebetsliteratur unbedingt den ersten Rang einnimmt, bestens empfohlen. Erst kürzlich wurden demselben noch im liter. Handweiser, dem erml. Pastoralblatt u. A. die günstigsten Beurtheilungen zu Theil. **Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt.**

Ed. Peter's Verlag in Leipzig.

In Solothurn, bei
Jent & Gaßmann.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.